

Bedarfsplanung und Neuausrichtung der Hilfen zur Erziehung

Mobile Beratung für junge Geflüchtete einrichten

Antrag Nr. 14-20 / A 02473
der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 16.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12799

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das Stadtjugendamt trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und damit auch die Verantwortung dafür, dass die für eine gesetzeskonforme Bedarfsdeckung erforderlichen Einrichtungen/Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierzu müssen regelhaft Bestands- und Bedarfsfeststellung erfolgen. Angebote müssen bedarfsgerecht (weiter-)entwickelt, neu ausgerichtet und ggf. bedarfsentsprechend ausgebaut werden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist - aufgrund der Zunahme der Anzahl sowie einer durch die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe erfolgenden Ausdifferenzierung der Angebote - eine kooperative und sachgerechte Bedarfsplanung sowie eine fachliche Steuerung nicht mehr sachgerecht möglich. Die dadurch entstandenen Angebotslücken werden mit teils kostenintensiven Einzellösungen kompensiert, um den differenzierten Bedarfslagen dem, im Einzelfall bestehenden gesetzlichen Anspruch auf Bedarfsdeckung gerecht zu werden.

In Ziffer 1 stellt das Sozialreferat - unter Einbezug des o.g. Stadtratsantrags - die mit der Bedarfsplanung verbundenen Aufgaben und aktuellen Herausforderungen dar.

In Ziffer 2 werden die einzelnen Aufgabenbereiche vertieft dargelegt und dargestellt, welche Aufgaben mit der gegenwärtigen Personalausstattung nicht, bzw. nicht mehr im gesetzlich erforderlichen Umfang geleistet werden können und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Dabei werden die, für eine bedarfsgerechte Erfüllung erforderlichen Stellenbedarfe aufgezeigt.

1. Problemstellung/Anlass

Bedarfsplanung und Angebotssteuerung der Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen ist eine bürgernahe, dauerhafte Pflichtaufgabe. Das Stadtjugendamt trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, einschließlich der Verantwortung für die Aufgabenerfüllung nach SGB VIII. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur zeitnahen Bereitstellung bedarfsgerechter Leistungen der Hilfen zur Erziehung, auf die Personensorgeberechtigte und junge Volljährige einen gesetzlichen Anspruch haben.

Personensorgeberechtigte haben gemäß § 27 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Art und der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf.

Auch junge Volljährige haben bis zu Vollendung ihres 27. Lebensjahres gemäß § 41 i.V.m. § 27 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Nach Beendigung der Hilfe sind die jungen Menschen zudem bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang zu beraten und zu unterstützen.

Planungsverantwortung für das gesamte Aufgabenspektrum nach SGB VIII wird im Stadtjugendamt strukturell auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen. Die unmittelbare Leistungssteuerung und damit auch die produktspezifische Bedarfserhebung und Bedarfsplanung der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen erfolgt produktbezogen durch die jeweilige Fachsteuerung. Die Bedarfsplanung für die Hilfen zur Erziehung sowie für die Eingliederungshilfe ist in der Abteilung Erziehungsangebote verortet. Dies umfasst das Leistungsspektrum der ambulanten und (teil-)stationären Erziehungshilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Fachsteuerung, die mit der Planungs- und Produktverantwortung verbunden sind, dargestellt. Zudem werden die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen aufgezeigt.

1.1 Aufgaben der Fachsteuerung

Um die gesetzliche Planungs- und Produktverantwortung wahrnehmen zu können, hat die Fachsteuerung gemäß § 80 SGB VIII regelhaft Bestands- und Bedarfsfeststellungen durchzuführen. Diese sind Grundlage für die strategischen Planungen sämtlicher rechtsanspruchsgesicherter Leistungen der Hilfen zur Erziehung unter Einbezug fachlicher Weiterentwicklungen.

Neben aktuellen Entwicklungen und teilweise neuen empirischen Erkenntnissen sind dabei die angestrebten Wirkweisen und gesamtstädtischen Leistungs- und Finanzziele zu berücksichtigen.

Eine fundierte Bedarfsplanung ist insbesondere erforderlich,

- wenn ein Ausbau von Hilfen aufgrund von Kapazitätsengpässen notwendig ist,
- wenn eine (Weiter-)Entwicklung bzw. Neuausrichtung von Hilfen aufgrund veränderter Bedarfslagen oder neuen gesetzlichen Vorgaben notwendig ist,
- und für eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung und Wirkweise der Hilfen.

Für eine fundierte Bedarfsplanung ist zunächst eine datenbasierte Analyse/Erhebung relevanter Kennzahlen sowie eine Interpretation und Bewertung der Daten im kooperativen Zusammenwirken der Akteure erforderlich.

Ziel ist die Herbeiführung und prozessorientierte Entwicklung sachgerechter und bedarfsgerechter Planungsergebnisse, um die notwendigen und geeigneten Einrichtungen/Dienste zeitnah und bedarfsgerecht bereitstellen zu können. Es ist dabei Vorsorge zu treffen, dass auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigt werden können. Die notwendigen Angebote sind hierfür entsprechend (weiter) zu entwickeln, neu auszurichten oder auszubauen.

Für die Realisierung neuer Angebote sind Interessensbekundungsverfahren oder Trägerauswahlverfahren durchzuführen. Neue Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind abzuschließen. Bei Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Angebote der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind Leistungs- und Entgeltvereinbarungen entsprechend anzupassen. Die zugrunde liegenden Konzepte und Leistungsbeschreibungen sind von der Fachsteuerung hinsichtlich Notwendigkeit und Geeignetheit zu prüfen.

Im Bereich der (teil-) stationären Erziehungshilfe hat die Fachsteuerung zudem im Betriebserlaubnisverfahren mitzuwirken. Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind fachliche Standards zu entwickeln und zu verhandeln. (siehe Ziffer 2.2)

Für eine kontinuierliche qualitätssichernde Steuerung der Hilfen muss zudem jede Veränderung im Bereich der Ausgestaltungen der Hilfen in Dienstabweisungen und Arbeitshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Operative Eingang finden. Diese Standards sind im Rahmen der Einarbeitung sowie bei der Fortbildung der Fachkräfte aufbereitet und adressatengerecht vermittelt worden. Die Standards müssen laufend angepasst bzw. neu erstellt und implementiert werden. Auch sind die operativen Fachkräfte in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Fachberatung im Einzelfall zu unterstützen.

Die Planungsergebnisse beeinflussen in einem hohen Maße die Inhalte sowie Qualität der Leistungen der Hilfen zur Erziehung für die Bürgerinnen und Bürger, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden selbst. Sie haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu rechtsanspruchsgesicherten Leistungen in den Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe und wirken sich folgend auch auf die gesamtstädtische Kostenentwicklung in diesen Bereichen aus.

1.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Die aktuellen Herausforderungen begründen sich im Wesentlichen auf zwei Entwicklungen: Einer stetig wachsenden Stadtbevölkerung und der zunehmenden notwendigen bedarfsgerechten Ausdifferenzierung der Angebote.

Aufgrund des bestehenden Bevölkerungswachstums in der Landeshauptstadt München muss kontinuierlich auf die dadurch bedingte Fallzahlsteigerung reagiert werden. Ausgelöst durch den Zuzug junger geflüchteter Menschen in den Jahren 2014 und 2015 wurden neue Dienste und Einrichtung durch die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, um auf die gegebenen Bedarfe gesetzeskonform reagieren zu können. Die durch das Heranwachsen sowie die notwendige Integration dieser jungen Menschen erforderlichen Angebotsanpassungen werden noch mehrere Jahre andauern. Aber auch unabhängig hiervon ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Geburtenzahlen sowie im Hinblick auf die großen Neubaugebiete wie Freiham und Bayernkaserne künftig eine bedarfsgerechte Planung der Hilfen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen für junge geflüchtete Menschen konnte zudem eine zunehmende Ausdifferenzierung der Angebote beobachtet werden. Neben neuen Einrichtungstypen wurden auch neue zielgruppenspezifische Leistungen entwickelt. Im Zuge der Ausdifferenzierung werden aber auch bestehende Konzepte und Angebote überprüft und bedarfsgerecht weiterentwickelt bzw. neu ausgerichtet.

Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung von Konzepten und Standards ist zudem aufgrund neuer Erkenntnisse/gesetzlicher Vorgaben erforderlich. Beispielsweise sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung zu prüfen. Auch wird in Gerichtsurteilen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII der Vorrang der Leistungserbringung des Jugendhilfeträgers vor dem Sozialhilfeträger bei psychisch kranken Eltern/Elternteilen mit Kindern unter 6 Jahren bestätigt. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen in den Standards zur Hilfeerschließung und Hilfeplanung sowie bei der Ausgestaltung der Hilfen berücksichtigt werden.

Die Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung, insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfe, ist aufgrund ihrer derzeitigen personellen Ausstattung nicht mehr in der Lage ihre Planungsverantwortung im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Entwicklungen wahrzunehmen. Sachgerechte Bedarfsplanungen können nur zu vereinzelt Fragestellungen, jedoch nicht mehr flächendeckend erfolgen. Auch kommt es zu erheblichen Verzögerungen beim Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Die Erstellung und Anpassung von dringend benötigten Dienstanweisungen und Arbeitshilfen sowie eine qualifizierte Fachberatung zur Steuerung der Hilfen auf der Einzelfallebene kann vollumfänglich nicht mehr zeitnah gewährleistet werden.

Eine unzureichende Steuerung der Hilfen führt zu Angebotslücken, verbunden mit erheblichen Wartezeiten für Familien und junge Menschen auf dringend benötigte Hilfen. Folge ist eine Manifestation von Bedarfslagen und ggf. auch eine Zuspitzung von Gefährdungslagen. Fehlende zeitnahe und bedarfsgerechte Hilfen müssen zudem ggf. mit oftmals auch kostenintensiven, individuell konzipierten Einzellösungen kompensiert werden.

Aktuelle Angebotslücken zeigen sich bereits in

- langen Wartezeiten im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe,
- fehlenden Kapazitäten bei der ambulanten Krisenhilfe,
- für bestimmte Bedarfslagen fehlenden freien Plätze im Bereich der stationären Jugendhilfe
- fehlenden bedarfsgerechten Hilfen für junge Volljährige
- einer steigenden Anzahl junger Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf

Um den Angebotslücken wirksam begegnen zu können, bedarf es einer Anpassung und bedarfsgerechten Aufstellung der personellen Kapazitäten in der Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung (siehe Ziffer 2.2).

1.3 Ausführungen zum Stadtratsantrag „Mobile Beratung für junge Geflüchtete einrichten“

Frau Stadträtin Demirel, Frau Stadträtin Habenschaden, Frau Stadträtin Koller, Herr Stadtrat Krause und Herrn Stadtrat Utz stellten am 16.09.2016 den Antrag (Nr. 14-20 / A 02473), das Sozialreferat zu beauftragen, eine mobile Beratung für junge Geflüchtete in München zu etablieren. Zielgruppe der mobilen Beratung sollen sowohl junge Volljährige in Gemeinschaftsunterkünften sein wie auch geflüchtete Minderjährige, die in Begleitung in München leben.

Die Ergebnisse der Bedarfsprüfung und Bedarfsplanung zur Integration von Flüchtlingen wurden bereits differenziert im Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen¹ dargestellt. Die Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien wurden insbesondere im dortigen Handlungsfeld 2 – Bildung und Erziehung, Handlungsfeld 3 – Integration durch Beratung, Bildung, Ausbildung mit Deutschspracherwerb aber auch im Handlungsfeld 4 – Qualifizierung und Arbeitsmarkt aufgegriffen.

Die nächsten Schritte der Umsetzung des Gesamtplans zur Integration von Flüchtlingen (wie auch schon die Planungen hierzu) erfolgen in verschiedenen Arbeitsgruppen. Im Stadtjugendamt wurden beispielsweise lebenslagenbezogene, nach Alter unterteilte Arbeitsgruppen gebildet. Damit wird eine Zusammenarbeit in der Verwaltung über die einzelnen Organisationsgruppen hinweg erreicht. In den Arbeitsgruppen findet eine gegenseitige Information zur Umsetzung der Maßnahmen statt.

Die Bearbeitung des Antrags Nr. 14-20 / A 02473, mobile Beratung für junge Geflüchtete in München zu etablieren, muss im Kontext der Erarbeitung des gesamten Maßnahmenkatalogs erfolgen, um Zugänge und Inhalte für die Zielgruppe aufeinander abgestimmt bedarfsgerecht zu gestalten. Über das Ergebnis wird der Stadtrat informiert.

Ziel der Maßnahmen ist in erster Linie die Öffnung der Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete junge Menschen und ihre Familien. Die Umsetzung und Prüfung der Wirkweise der Maßnahmen sowie die Prüfung, ob ggf. zusätzliche weitere spezialisierte Hilfen erforderlich sind, erfordert eine erneute Bestands- und Bedarfsfeststellung. Über das Ergebnis wird der Stadtrat informiert.

2. Stellenbedarf

Die Stellenmehrbedarfe begründen sich überwiegend mit quantitativen Aufgabenausweitungen. Hinzu kommen neue Aufgaben, die ebenfalls in der Einschätzung des Stellenmehrbedarfs Berücksichtigung fanden.

2.1 Aktuelle Kapazitäten

Die Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung ist in der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes verortet und wurde 2001 in der damals bestehenden Formation und Ausstattung vom Allgemeinen Sozialdienst in das Stadtjugendamt übernommen. Seither hat sich an der personellen Ausstattung kaum etwas geändert.

Abschnitt	Aufgabe	Stellenkapazität
2.2.1	Fachsteuerung ambulante Erziehungshilfen	1,6 VZÄ
2.2.2	Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	3,5 VZÄ

¹ Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09597 „Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen: Der Plan, die Umsetzung, der weitere Projektverlauf“

2.2 Zusätzlicher Bedarf

2.2.1 Fachsteuerung ambulante Erziehungshilfen

Im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe kann es derzeit zu Wartezeiten bis zu einem Jahr und sogar länger kommen. Auch für den Bereich der Krisenhilfen melden viele Sozialbürgerhäuser, dass nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen. Zudem wird bei einer steigenden Anzahl junger Menschen ein besonderer Betreuungsbedarf festgestellt, für die individuelle Einzellösungen gefunden werden müssen.

Die Fachsteuerung ist daher dazu aufgefordert, entsprechende Bedarfsplanungen durchzuführen und die ambulanten Hilfen entsprechend der Planungsergebnisse (weiter-) zu entwickeln, neu auszurichten und/oder auszubauen. Insbesondere bestehen aktuell folgende Anforderung an die Fachsteuerung:

- Bedarfsüberprüfung und Anpassung der Ausstattung der ambulanten Erziehungshilfe aufgrund bestehender Wartelisten und der wachsenden Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf Nachverdichtungen und große Neubaugebiete wie Freiham und Bayernkaserne,
- Bedarfsüberprüfung und Anpassung der Ausstattung der ambulanten Krisenhilfe,
- Bedarfsüberprüfung und ggf. Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen für suchtkranke und/oder psychisch kranke Eltern/-teile und ihre Kinder²;
- Bedarfsüberprüfung und ggf. Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen für suchtgefährdete und suchtkranke Jugendliche und junge Erwachsene.
- Umsetzung des Auftrags aus dem Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen³,
- die grundsätzliche Umsteuerung zu Inklusion ist als neue gesetzliche Vorgabe zwingend umzusetzen.

In der Fachsteuerung der ambulanten Erziehungshilfen besteht eine Überlastungssituation. Dies ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass sich die zu steuernden Angebote nahezu verdoppelt haben.

Im Jahr 2004 war die Fachsteuerung im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe für 39 Angebote mit einem Stellenumfang von ca. 179 VZÄ zuständig. Im Jahr 2018 liegt die Zuständigkeit bei ca. 72 Angeboten bei einem Stellenumfang von ca. 278 VZÄ. Dem gegenüber ist die Anzahl der Planstellen in der Fachsteuerung für die ambulanten Erziehungshilfen fast gleich geblieben.

Die Zunahme an Angeboten begründet sich unter anderem auch mit der Einführung zusätzlicher ambulanter Krisenhilfen. Die Fachsteuerung für diesen Bereich wurde im Aufgabenbereich der ambulanten Erziehungshilfen, ohne entsprechende Zuschaltung von personellen Ressourcen verortet.

2 Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V00015 „Haaranalyse bei Kindern, deren drogenkranke Eltern mit Methadon substituieren, werden jährlich durchgeführt“

3 Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09597 „Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen: Der Plan, die Umsetzung, der weitere Projektverlauf“

Geltend gemachter Bedarf

Für die Fachsteuerung der ambulanten Erziehungshilfen stehen derzeit 1,6 VZÄ zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren erfolgten Zunahme von zu steuernden Angeboten und unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen wird die Neuschaffung von 1,0 VZÄ Fachsteuerung in A11/E11/S17 beantragt. Damit wird der Überlastungssituation entgegengewirkt und die sachgerechte Wahrnehmung der Planungs- und Produktverantwortung wieder hergestellt.

Bemessungsgrundlage

Die beantragte Stelle nimmt überwiegend strategische-konzeptionelle Aufgaben wahr (siehe Ziffer 1.1). Die Stellenbemessung für planerisch-konzeptionelle Aufgaben stellt grundsätzlich eine besondere Herausforderung dar. Ein konkreter Stellenbedarf ist nur schwer durch eine methodische Stellenbemessung zu ermitteln. Die Notwendigkeit der beantragten Stelle hat sich jedoch anhand einer internen Bedarfsanalyse und im Regelbetrieb bestätigt.

2.2.2 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Im Bereich der stationären Erziehungshilfe kann festgestellt werden, dass für bestimmte Bedarfslagen und Zielgruppen Plätze in Einrichtungen fehlen, bei gleichzeitigem zunehmenden Leerstand in Angeboten. Zudem wird eine steigende Anzahl von jungen Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf festgestellt, für die individuellen Einzellösungen gefunden werden müssen.

Die Fachsteuerung ist daher dazu aufgefordert, entsprechende Bedarfsplanungen durchzuführen und die stationären Hilfen entsprechend der Planungsergebnisse (weiter-) zu entwickeln, neu auszurichten und/oder auszubauen.

Es bestehen folgende aktuelle Anforderungen an die Fachsteuerung:

- Bedarfsüberprüfung und Anpassung der Kapazitäten aufgrund der wachsenden Bevölkerung,
- Strukturierter Umbau bestehender Einrichtungen mit Belegungsrückgang hinsichtlich aktueller Bedarfe und Zielgruppen,
- Bedarfsplanung und Anpassung stationärer Hilfen für suchtkranke und/oder psychisch kranke Eltern/-teile und ihre Kinder⁴ (Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen),
- Aufbau eines Netzwerkes zur Sicherung geeigneter Anschlussmaßnahmen an bestehende Clearingeinrichtungen,
- Aufbau einer Fachberatung für operative Fachkräfte bei der Erschließung passgenauer und effizienter Hilfen,
- inklusive Ausrichtung der Regelangebote in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

⁴ Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V00015 „Haaranalyse bei Kindern, deren drogenkranke Eltern mit Methadon substituieren, werden jährlich durchgeführt“

In der Fachsteuerung der stationären Erziehungshilfen besteht derzeit eine Überlastungssituation. Dies ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass sich die zu steuernden Angeboten mehr als verdreifacht haben.

So wurden im Stadtgebiet München vor ca. drei Jahren noch ca. 70 Entgeltangebote im Jahr verhandelt, derzeit sind es ca. 300.

Zudem stieg die Anzahl der Einzelvereinbarungen im Vergleich zu den Vorjahren von ca. 10 Fällen auf ca. 30 Fälle im Jahr 2017.

Die aktuelle Anzahl der Einrichtungen begründet sich unter anderem mit der Schaffung von Plätzen für die Aufnahme junger unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger. Eine Befassung des Stadtrats zur Zuschaltung entsprechender Planstellen für die Fachsteuerung ist bisher nicht erfolgt.

Neben der quantitativen Ausweitung von Angeboten ist eine bedarfsgerechte Ausdifferenzierung der Angebote im stationären Bereich notwendig.

Im Unterschied zur Steuerung der ambulanten Erziehungshilfen ist im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im Betriebserlaubnisverfahren (gem. § 45 SGB VIII) durch eine fachliche Stellungnahme an die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern mitzuwirken. Im Entgeltverfahren sind fachliche Stellungnahmen an die Geschäftsstelle der Entgeltkommission (gem. § 78 ff SGB VIII) gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Sowohl bei der Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren als auch bei der Beteiligung am Entgeltverfahren handelt es sich um termingebundene Aufträge. Die in Relation zur Zunahme und zunehmenden Pluralität der Einrichtungen verfügbaren Kapazitäten in der Fachsteuerung reichen nicht mehr aus, um die Bearbeitungsfristen einzuhalten.

Bei der künftigen Bedarfsplanung und Steuerung der stationären Hilfen zur Erziehung müssen zudem aktuelle Entscheidungen aus Beschlüssen der Schiedsstelle „Bayern Jugendhilfe §78 g SGB VIII“ der Regierung von Niederbayern sowie aus Urteilen der Verwaltungsgerichte Eingang finden.

Geltend gemachter Bedarf

Für die Fachsteuerung der stationären Erziehungshilfen stehen derzeit 3,5 VZÄ zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren erfolgten Zunahme und zunehmenden Pluralität von zu steuernden Angeboten und unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen wird die Neuschaffung von 3,5 VZÄ Fachsteuerung in A11/E11/S17 beantragt. Damit wird die sachgerechte Wahrnehmung der Planungs- und Produktverantwortung wieder hergestellt und der Überlastungssituation entgegengewirkt.

Bemessungsgrundlage

Die beantragten Stellen nehmen überwiegend strategische-konzeptionelle Aufgaben wahr (siehe Ziffer 1.1). Die Stellenbemessung für planerisch-konzeptionelle Aufgaben stellt grundsätzlich eine besondere Herausforderung dar. Ein konkreter Stellenbedarf ist nur schwer durch eine methodische Stellenbemessung zu ermitteln. Die Notwendigkeit der beantragten Stellen hat sich jedoch anhand einer internen Bedarfsanalyse und im Regelbetrieb bestätigt.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aus Sicht des Sozialreferats gibt es keine Alternativen zu der in Ziffer 2.2 beantragten Kapazitätsausweitung.

Aufgrund des Personalmangels in der Fachsteuerung können Planungsprozesse nicht mehr systematisch durchgeführt oder konsequent verfolgt werden. Die freien Träger sind ihrerseits jedoch auf eine kooperierende Jugendhilfeplanung angewiesen, um bedarfsgerechte Einrichtungen konzipieren zu können.

Ohne eine entsprechende Kapazitätsausweitung können die bestehenden Angebotslücken nicht geschlossen werden und keine bedarfsgerechte Planungs- und Produktverantwortung mehr gewährleistet werden.

Eine unzureichende Steuerung der Hilfen führt zu Angebotslücken, verbunden mit erheblichen Wartezeiten für Familien und junge Menschen auf dringend benötigte Hilfen. Folge ist eine Manifestation von Bedarfslagen und ggf. auch eine Zuspitzung von Gefährdungslagen. Fehlende zeitnahe und bedarfsgerechte Hilfen müssen zudem ggf. mit oftmals auch kostenintensiven, individuell konzipierten Einzellösungen kompensiert werden.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Wie in Ziffer 2.2 des Vortrags dargestellt, wird die Neuschaffung von insgesamt 4,5 VZÄ beantragt. Die Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden.

Die beantragte Stellenzuschaltung wird im Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, in der Dienststelle Luitpoldstraße 3, erfolgen. Eine Stellenbesetzung ist jeweils ab dem 01.01.2019 geplant. Es wird voraussichtlich eine zusätzliche Fläche für fünf Arbeitsplätze benötigt. Das Sozialreferat wird prüfen, inwieweit eine dauerhafte oder temporäre Nachverdichtung am Standort bzw. im Bestand anderer Dienststellen umsetzbar ist.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	359.640,-- ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 4,5 VZÄ Fachsteuerung in A11/E11/S17 (JMB 79.120 €), Neuschaffung	356.040,-- ab 2019		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) zusätzliche lfd. Kosten Büroarbeitsplätze durch Neuschaffungen (4,5 VZÄ x 800 €)	3.600,-- ab 2019		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4,5 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten
Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)		11.850,-- ab 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung		11.850,-- ab 2019	

	dauerhaft	einmalig	befristet
(5 Arbeitsplätze x 2.370 €)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

3.3 Nutzen

Mit einer bedarfsgerechten Aufstellung der Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung kann die Planungsverantwortung § 79 SGB VIII für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII wieder sachgerecht wahrgenommen werden. Notwendige Bedarfsplanungsprozesse können wieder aufgegriffen werden.

Damit wird eine zeitnahe und bedarfsgerechte Bereitstellung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung gesichert, auf die Personensorgeberechtigte und junge Volljährige einen gesetzlichen Anspruch haben. Wartezeiten für Familien und junge Menschen auf dringend benötigte Hilfen werden reduziert und einer Manifestation von Bedarfslagen und ggf. auch einer Zuspitzung von Gefährdungslagen wird entgegengewirkt.

Die Planungsergebnisse beeinflussen in einem hohen Maße die Inhalte sowie Qualität der Leistungen der Hilfen zur Erziehung für die Bürgerinnen und Bürger, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden selbst. Sie wirken sich aber auch im hohen Maße auf die gesamtstädtische Kostenentwicklung in diesem Bereich aus. Mit der Schaffung der notwendigen Kapazitäten in der Fachsteuerung wird kostenintensiven Einzelfalllösungen auch im Sinne gesamtstädtischer Leistungs- und Finanzziele entgegengewirkt.

3.4 Finanzierung

Zur Finanzierung der erforderlichen Personalstellen sowie zur Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 40.363900 ab 2019 dauerhaft um bis zu 359.640 € und einmalig um bis zu 11.850 €.

Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht nicht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019, siehe Nr. 8 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Der in der Liste der geplanten Beschlüsse benannte Stellenmehrbedarf von 6,47 VZÄ beinhaltet die Neuschaffung von 4,5 VZÄ Fachsteuerung Hilfen zur Erziehung und sowie die ursprünglich geplante Neuschaffung von 1,97 VZÄ Ambulante Erziehungshilfe.

Aufgrund der Vorgaben für Stellenneuschaffungen aus dem Eckdatenbeschluss werden 4,5 VZÄ der ursprünglich geplanten 6,47 VZÄ für das Jahr 2019 beantragt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei (Anlage 2), des Personal- und Organisationsreferats (Anlage 3) sowie des Kommunalreferats (Anlage 4) sind als Anlagen beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

III. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 359.640 € und die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 11.850 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. **Personalkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 4,5 Stellen Fachsteuerung Hilfen zur Erziehung im Stadtjugendamt und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, dem Stadtrat nach 3 Jahren nach Stellenbesetzung darzustellen, welche Effekte und Ziele tatsächlich erreicht wurden und ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die Einrichtung der 4,5 Stellen Fachsteuerung Hilfen zur Erziehung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 356.040 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts SO20231, Unterabschnitt 4070, Produkt 40.363900 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 142.416 € (40 % des JMB).

Das Produktkostenbudget erhöht sich damit insgesamt um 356.040 €, davon sind 356.040 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2019 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 11.850 € (Finanzposition 4070.935.9330.6) sowie die für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten ab dem Haushaltsjahr 2019 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 3.600 € (Finanzposition 4070.650.0000.9) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen zusätzlich anzumelden. Die Kosten werden bedarfsgerecht veranschlagt.

4. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 2.4 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02473 von Frau Stadträtin Demirel, Frau Stadträtin Habenschaden, Frau Stadträtin Koller, Herrn Stadtrat Krause, Herrn Stadtrat Utz vom 16.09.2016 wird aufgegriffen.

6. Die Nr. 2, 2. Absatz dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-IV

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.